

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren 	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen q) branchenübliche Software anwenden r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen u) Wärmeschutzberechnungen durchführen v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen 	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen ee) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten ff) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden gg) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben 	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> i) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen j) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, pfleglich behandeln und Verunreinigungen der Umwelt verhindern k) automatisierte Maschinen zum Sägen und Fräsen von Trockenbauplatten einsetzen 	2
5	Ausbauen von Feuchträumen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten b) Anforderungen an den Feuchteschutz berücksichtigen c) Barrierefreiheit bei der Planung und Konstruktion von Sanitärräumen berücksichtigen d) Installationswände herstellen e) Vorsatzschalen für Vorwandinstallationen herstellen f) Installationsschächte herstellen g) Montageelemente für Installationen einbauen h) Konstruktionen zur Aufnahme von Konsollasten unterscheiden und einbauen i) Plattenoberflächen entsprechend der geforderten Qualitätsanforderungen herstellen j) Abdichtungen im Verbund unterscheiden und beurteilen 	8
6	Ausbauen von Dachgeschossen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten b) Dämmarten im geneigten und flachen Dach, insbesondere Unter-, Zwischen-, Aufsparrendämmung, unterscheiden c) Unter- und Zwischensparrendämmung einbauen d) Dämmung und Beplankung des DREMPELS einbauen e) Abseitenwände einbauen f) Dampfdiffusion und Konvektion für den Feuchte- und Wärmeschutz beurteilen sowie Schichten für die Luftdichtheit und Winddichtheit einbauen g) Durchdringungen wind-, luft- und diffusionsdicht anarbeiten 	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> h) Beplankungen und Dämmungen für Dachschrägen und Kehlbalckendecken herstellen i) Laibungen für Dachflächenfenster herstellen j) konstruktive Anschlüsse an anschließenden Bauteilen herstellen 	
7	Herstellen von Sonderdecken (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten b) Verlegepläne mit Abhängepunkten erstellen c) Rasterdecken, insbesondere Mineralplattendecken und Metaldecken, einbauen d) Paneel- und Lamellendecken einbauen e) Akustikdecken mit Sonderelementen, insbesondere Absorber, Segel und Baffeln, einbauen f) Konstruktionen von Heiz-, Kühl- und Klimadecken sowie Heiz-, Kühl- und Klimatelemente unterscheiden und unter Beachtung der Übergabepunkte einbauen g) Einbauteile und vorgefertigte Bauteile montieren 	8
8	Herstellen von Brandschutzkonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften des Brandschutzes einhalten b) Brandwände montieren c) Schachtwandkonstruktionen montieren d) Brandschutzelemente, insbesondere Türelemente, in Brandschutzkonstruktionen, einschließlich der Anschlüsse, einbauen e) Kanäle für Kabel und lufttechnische Anlagen mit Brandschutzplatten bekleiden f) Brandschutzanschlüsse und Brandabschottungen, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Kabeln und Rohrleitungen, herstellen g) Träger, Tragwerke und Stützen brandschutztechnisch bekleiden h) Brandschutzverglasungen unterscheiden und in Wänden montieren 	6
9	Herstellen von Strahlenschutzkonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	<ul style="list-style-type: none"> a) Trockenbaukonstruktionen unter Beachtung der Vorschriften des Strahlenschutzes herstellen und dokumentieren b) Strahlenschutzkonstruktionen, insbesondere Strahlenschutzbeplankungen und dafür benötigte Baustoffe und Bauhilfsstoffe, unterscheiden und auswählen c) Einbauelemente, insbesondere Türelemente, im Strahlenschutz montieren und Anschlüsse ausführen d) Strahlenschutzanschlüsse und Strahlenschutzabschottungen, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Rohrleitungssystemen, herstellen 	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
10	Herstellen von Bauteilen und Sonderkonstruktionen im Trockenbau (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hohlraum- und Doppelböden unterscheiden und auswählen b) Hohlraum- und Doppelböden unter Beachtung der Verlegepläne einbauen, insbesondere Aussparungen und Zuschnitte für unterschiedliche geometrische Formen herstellen sowie Bewegungs- und Randfugen mit Profil anlegen c) Ummantelungen und Abschottungen herstellen und montieren d) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken e) Fertigteile mit programmierbaren Maschinen herstellen f) Trockenbaukonstruktionen aus tragendem Metallleichtbau herstellen und einbauen g) umsetzbare Trennwände montieren h) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen i) Außenwandbekleidungen herstellen und montieren 	4
11	Sanieren und Instandhalten von Trockenbaukonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25)	<ul style="list-style-type: none"> a) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden, Schäden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen b) Verfahren zur Sanierung und Instandhaltung von Trockenbaukonstruktionen, insbesondere energetische Verfahren, unterscheiden, auswählen und durchführen c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen d) Wartungsarbeiten an Einbauteilen durchführen und Fugen instandsetzen 	4
12	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ⁴ (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> h) Qualitätssicherungssysteme anwenden i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren, Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen k) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten l) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 	4